

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Andrä im Lungau vom 16. Dezember 2020, mit der eine Kanalanschlussgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl Nr. 78/2015, und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Andrä im Lungau (im folgendem Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt derzeit € 627,00 netto – Mindestsatz vom Land
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen bei Wohnflächen je 20 m² und bei Verwaltungs- und Geschäftsflächen je 50 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
 1. Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
 2. Garagen
 3. Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken vorgesehen sind)
 4. Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind

5. Heiz- und Technikräume, Lagerräume, sowie Schutzräume
 6. Räume oder Teile von Räumen, die weniger wie 150 cm hoch sind
 7. Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge, soweit sie nicht Bestandteil einer Wohnung sind, weiters offene Balkone, Loggien und Terrassen
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
1. Schwimmbäder sind mit ihrer Wassermenge in m³ in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei 50 m³ einer Bemessungseinheit entsprechen
 2. Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, sowie Werkstätten) sind gemäß Abs. 8 einzustufen
- (7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:
- | | |
|---|---------------|
| 1. Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung | 1,1 Gästebett |
| ohne Beherbergung | 3 Sitzplätze |
| Sitzplätze im Freien | 10 Sitzplätze |
- Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung sind von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen, wenn für die Gäste des Beherbergungsbetriebes getrennte Speiseräume vorhanden sind.
- | | |
|--|-------------------|
| 2. Privatzimmervermietung | 1,1 Gästebett |
| 3. Bei Heilanwendungen, Kosmetik, Massagen udgl. | 50 m ² |
- in Beherbergungsbetrieben entspricht einer Bemessungseinheit
- | | |
|--|-------------------|
| 4. Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten, Seniorenwohnheime | 1,1 Bett |
| 5. Campingplätze | 1 Stellplatz |
| 6. Veranstaltungsstätten und-säle | 20 Sitzplätze |
| 7. Schulen, Kinderbetreuungsstätten | 9 Personen |
| 8. Betriebe und Arbeitsstätten ohne spezifischen Schmutzwasseranfall | 5 Beschäftigte |
| 9. Öffentliche WC Anlagen | 1 WC bzw. Pissoir |
- (8) Bei Betrieben, welche keinem Einstufungskriterium der Abs. 4 – 7 entsprechen, sind je Bemessungseinheit folgende Parameter heranzuziehen:
1. Abwassermenge 150 l pro Tag oder
 2. BSB₅ 60 g pro Tag oder
 3. CSB 120 g pro Tag oder
 4. N (Stickstoff) 10 g pro Tag oder
 5. P (Phosphor) 1,8 g pro Tag
- (9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:
- Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl.) ist zu ermitteln.
- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Dachflächen Asphalt und Betonflächen | 100 m ² /Punkt |
| 2. Hof- und Wegflächen mit Hartbelag | 125 m ² /Punkt |
| 3. Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer | 200 m ² /Punkt |
| 4. Grünflächen | 500 m ² /Punkt |
- (10) Die Bemessungseinheiten sind auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ein (z.B. durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu errichten.
- (2) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft.

§ 4

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Errichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Einlangen der Baubeginnsanzeige bei der Baubehörde.
- (2) Die Verpflichtung zur Errichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht mit dem Baubeginn, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Heinrich Perner



angeschlagen am: 17.12.2020

abgenommen am: